

§ 3*

(1) Wer bei Benutzung seines Bergeigentums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße ... oder Gefängnis bis zu sechs Wochen verwirkt.

(2) Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4*

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

§ 3: Vgl. Anm. zu §§ 1 u. 2

§ 4: StGB BGBl. III 450-2

Gesetz betreffend den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.*

§ 1

(1) Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsamerien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

(2) Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2*

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Wert des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Deutschen Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Deutsche Mark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

Datum: GS 222

§ 2: I.d. F. d. Ges. v. 14. 12. 1920, GS 1921 S. 103, u. d. VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I

§ 3*

(1) Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Wert des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Deutsche Mark bestraft:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter in den Fällen § 1 Nr. 1 bis 3 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Täter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zweck des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lasttier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel-)Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Deutsche Mark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

§ 4

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuch desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5*

(1) Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Wert des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Deutschen Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Deutsche Mark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

(2) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 3 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 2

§ 3 Abs. 2: Eingef. durch Ges. v. 14. 12. 1920, GS 1921 S. 103

§ 5 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 2

§ 5 Abs. 2: StGB BGBl. III 450-2

§ 6

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7*

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls, oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preussischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfall und wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Wert des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Deutsche Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Deutsche Mark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

§ 8*

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Deutsche Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Deutsche Mark erkannt werden.

§ 9*

(1) In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Wert des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.

(2) Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe abgeschätzt.

§ 10*

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, unterliegen die darin mit Strafe bedrohten Handlungen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 11*

(1) Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt wurden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder

§ 7: Vgl. Anm. zu § 2

§ 8: I. d. F. d. VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I

§ 9 Abs. 2: I. d. F. d. Ges. v. 14. 12. 1920, GS 1921 S. 103

§ 10: I. d. F. d. Ges. v. 1. 7. 1923, GS 291, Art. I; StGB BGBl. III 450-2; Kursivdr. Verweisung bezieht sich auf JGG v. 16. 2. 1923, RGBl. I S. 135; jetzt JGG BGBl. 451-1

§ 11 Abs. 1: StGB BGBl. III 450-2

Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

(2) Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12*

(1) Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher gemäß § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13*

(1) An die Stelle einer Geldstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Haftstrafe oder, wenn neben der Geldstrafe gemäß den §§ 6 oder 8 auf Gefängnis erkannt worden ist, Gefängnisstrafe. Freiheitsstrafe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

(2)

(3) Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteil festgesetzten Verhältnis die Freiheitsstrafe ein.

(4) Gegen die gemäß §§ 11 und 12 für haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 14*

(1) Statt der in dem § 13 vorgesehenen Freiheitsstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

(2) Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem *Regierungspräsidenten* (...) in Gemeinschaft mit dem *Ersten Staatsanwalt* beim Kammergericht erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn

§ 12: Vgl. Anm. zu § 10

§ 13: Vgl. Anm. zu § 9 Abs. 2

§ 13 Abs. 2: Aufgeh. durch VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I

§ 14 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 9 Abs. 2

§ 14 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos

sie durch angestrenzte Tätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zustande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15*

(1) Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

(2) Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16

Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach demselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17*

Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. ...

§ 18

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 19*

(1) Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden ohne die Einziehung von Schöffen.

(2) Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist die Kleine Strafkammer zuständig.

§ 20*

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsrichter und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 15 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 9 Abs. 2

§ 17 Satz 2: Aufgeh. durch VO. v. 3. 9. 1936, RGBI. I S. 715, § 1

§ 19: Vgl. Anm. zu § 8

§ 20: I. d. F. d. Ges. v. 1. 7. 1923, GS 291, Art. I, u. d. VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I, StPO BGBl. III 312-2; Kursivdruck, Verweisung bezieht sich auf JGG v. 16. 2. 1923, RGBI. I S. 135; jetzt JGG BGBl. III 451-1

§ 21*

(1) Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgericht begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

(2) Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des *Preussischen Staatsgebietes* begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

(3) Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgericht begründet, in dessen Bezirk das Holz gefunden worden ist.

§ 22

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§ 23*

(1) Personen, welche mit dem Forstschutz betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigengebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. *Königliche Beamte* sind, oder

2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom *Landrat (Amtschauptmann, Oberamtmann)* bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder

3. ...

(2) In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Genehmigung des *Bezirksrats* erforderlich. ...

§ 24

(1) Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutz gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

(2) Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirk der dem Schutz des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25

(1) Ist eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forstdiebstählen

§ 21 Abs. 2: StPO BGBI. III 312-2

§ 23 Abs. 1 Nr. 3: Auslassung gegenstandslos

§ 23 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

(2) Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht, oder die gemäß § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26

(1) Die mit dem Forstschutz betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zweck Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

(2) Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§ 27*

(1) Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

(2) Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Haftstrafe sowie für den Wertersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

(3) Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

(4) Die in dem Strafbefehl getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

(5)

§ 28*

(1) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

(2)

§ 29*

Mehrere Einsprüche, die dasselbe Verzeichnis betreffen, können zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 27 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 9 Abs. 2

§ 27 Abs. 3: I. d. F. d. VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I, u. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

§ 27 Abs. 5: Aufgeh. durch VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I

§ 28 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 8

§ 28 Abs. 2: Aufgeh. durch VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I

§ 29: Vgl. Anm. zu § 8

§ 30*

In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes statt. Dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls oder der Anklageschrift ist ein Auszug aus dem Verzeichnis (§ 26) beizufügen. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31*

Wird – abgesehen von den Fällen des § 30 – gegen ein von dem Amtsrichter erlassenes Urteil die Berufung eingelegt, so sind zum Zweck der Bildung besonderer Akten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 32*

Die Revision findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urteile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 34*

(1)

(2) Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurteilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweitigen Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§ 35*

Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurteilte zu der *Gemeinde* gehört, welcher die erkannte Entschädigung ... zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung ... nebst den Kosten der *Gemeindebehörde* in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der *Gemeindegefälle*. Es dürfen jedoch dem Verurteilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36*

Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhang, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 30: I. d. F. d. Ges. v. 1. 7. 1923, GS 291; StPO BGBl. III 312-2; Kursivdruck, vgl. jetzt § 79 JGG BGBl. III 451-1

§ 31: Vgl. Anm. zu § 27 Abs. 3

§ 32: Vgl. Anm. zu § 8

§ 34 Abs. 1: Aufgeh. durch VO. v. 3. 9. 1936, RGBl. I S. 715, § 1

§ 35: Auslassungen gegenstandslos; vgl. VO. v. 3. 9. 1936, RGBl. I S. 715

§ 36: StGB BGBl. III 450-2

§ 37*

§ 38*

§ 39*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§ 37: Überleitungsvorschrift

§ 38: Aufhebungsvorschrift

§ 39: GVG in Kraft getreten am 1. 10. 1879; vgl. EGGVG BGBl. III 300-1, § 1

452-3

Feld- und Forstpolizeigesetz.

Vom 1. April 1880.*

Neufassung vom 21. Januar 1926.*

ERSTER TITEL**Strafbestimmungen****§ 1***

Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 2

Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehenzubleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat.

§ 3*

(1) Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 64) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht

Datum: Verk. am 19. 4. 1880, GS 230

Neuf.: GS 83

§ 1: StGB BGBl. III 450-2; Kursivdruck, Verweisung bezieht sich auf JGG v. 16. 2. 1923.

RGBl. I S. 135; vgl. jetzt JGG BGBl. III 451-1

§ 3 Abs. 1: StGB BGBl. III 450-2